

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1961/8/30 1Ob32/61,
2Ob322/00t, 3Ob66/06m, 8ObA5/13p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1961

Norm

ABGB §877

ABGB §879

ABGB §1487

MG §17 Abs2

NeuVG §9 Abs4

Rechtssatz

Verstieß ein Mietvertrag, für dessen Abschluss dem Hauseigentümer eine unzulässige Ablöse gezahlt wurde, bei seinem Abschluss gegen die zwingenden Vorschriften des Preisrechtes, dann ist er zur Gänze nichtig. Die Klage auf Aufhebung des Vertrages (bzw die Einwendung der Nichtigkeit) ist innerhalb der dreißigjährigen Verjährungsfrist zulässig; gemäß § 877 ABGB ist daher die Ablöse zurückzustellen, ohne dass dabei eine kürzere Verjährung der Ablöseforderung Platz greift.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 32/61
Entscheidungstext OGH 30.08.1961 1 Ob 32/61
- 2 Ob 322/00t
Entscheidungstext OGH 25.01.2001 2 Ob 322/00t
Vgl auch; Beisatz: Der Bereicherungsrückforderungsanspruch verjährt erst in 30 Jahren. (T1)
Veröff: SZ 74/11
- 3 Ob 66/06m
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 66/06m
Vgl
- 8 ObA 5/13p
Entscheidungstext OGH 30.07.2013 8 ObA 5/13p
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0038328

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at